

für Halle monatlich bei zweimaliger Zustellung 2.00 Mark, vierteljährlich 6.00 Mark, durch die Post 6.00 Mark

Saale-Zeitung

Dreißundfünfzigster Jahrgang.

wirden 6. Spalten, 34. Jahrg. Millimeterzeile der deren Raum mit 20 Pf. berechnet u. in unseren Annahmestellen u. allen Anzeigengeschäften angenommen.

Nr. 324.

Halle, Montag, den 14. Juli.

1919.

Wilson's Opposition im Senat.

Mehr als die Hälfte der amerikanischen Senatsmitglieder gegen den Völkerbundsvertrag und Wilson.

49 Senatsmitglieder gegen Wilson.

Nordamerika und die Freiheit Irlands. WTB. New York, 14. Juli. Die englischen Blätter vom 10. Juli bringen eine Erregungs-Rede, der zufolge sich gegenwärtig 49 amerikanische Senatoren...

Der Kommunist Seidel verhaftet.

WTB. Plauen, 14. Juli. Im benachbarten Weismannsdorf ist der bisher vergeblich gesuchte Minderjährige Kommunist Seidel verhaftet worden.

Erhöhung der englischen Kohlenpreise.

Haag, 14. Juli. (Eigene Drahtnachricht.) Aus London wird gemeldet, daß der englische Kohlenpreis vom 16. Juli ab um 6 sh pro Tonne erhöht wird.

Marshall Joffre schmollt.

Paris, 14. Juli. (Eigene Drahtnachricht.) Wie die Nationalzeitung meldet, wird Marshall Joffre sich an heute in Paris stattfindenden Siegesfesten nicht teilnehmen.

Diplomatischer Lagebericht der Entente.

WTB. Paris, 13. Juli. Der Oberste Rat versammelte sich am Sonntagabend. Er beschloß, Paderewski und Komaroff einzuladen, sich über den Besitz des polnischen Gebietes zu verständigen.

Wie Frankreich mit den deutschen Entschädigungen rechnet.

Berlin, 14. Juli. (Eigene Drahtnachricht.) Wie der Secolo aus Paris meldet, sieht der französische Staatsvoranschlag für das zweite Halbjahr 1919 die Summe von 28 1/2 Milliarden Franken vor.

Frankreich und die Ermordung des Unteroffiziers.

Berlin, 14. Juli. (Eigene Drahtnachricht.) In Berlin ist bekanntlich ein französischer Unteroffizier, Angehöriger der französischen Militärmission, erschossen worden.

sei, Vorfälle aber, wie die in Berlin, nach Vergeltung rufen und jede Annäherung der beiden Länder ausschließen.

Deutsche Offiziere in Petersburg.

Basel, 14. Juli. (Eigene Drahtnachricht.) Die Presseinformation meldet: Wie die Times aus Helsinki berichtet, ist die Anwesenheit deutscher Offiziere und Soldaten in Petersburg festgestellt.

Winnig gegen Below.

Thorn, 14. Juli. (Eigene Drahtnachricht.) Zum Konflikt zwischen dem Reichskommissar des Oberschlesien Winnig einerseits und dem Oberkommandierenden Nord, sowie der Heeresgruppe Below andererseits telegraphierte der Oberpräsident Winnig aus Weimar nach Königsberg: Meine Behauptung, daß die Stellungnahme der Obersten militärischen Behörde großen Einfluß auf die Haltung der Mehrheit der Nationalversammlung in der Friedensfrage ausübt, ist, wie mit telegraphischer Mitteilung wird, vom Oberkommando Nord angefochten worden.

Hollands Bereitwilligkeit zur Auslieferung?

Bern, 14. Juli. (Eigene Drahtnachricht.) Aus Holland wird gemeldet, daß infolge der außeramtlichen Unterhandlungen mit dem Verband der holländische Regierung die Auslieferung des Kalers bewilligt habe.

Weitere Unruhen in Italien.

WTB. Bern, 14. Juli. In Rom blieben am Sonntag wieder die meisten Läden geschlossen. Die Apotheken waren geschlossen, um Blumen- und Zierpflanzen zu verkaufen.

Aufhebung der Schweizerischen Handelsbeschränkungen.

WTB. Bern, 14. Juli. Amstich wird mitgeteilt: Die Regierungen von Frankreich, Großbritannien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika haben sich sofort, nachdem die assoziierten Regierungen von der Ratifikation des Friedensvertrages durch Deutschland Kenntnis genommen hatten, bereit erklärt, die S. S. S. und die mit der Blockade zusammenhängenden Einschränkungen aufzuheben.

Robert Schmidt Reichswirtschaftsminister.

Die Krise im Reichswirtschaftsministerium ist erledigt. Nachdem Reichswirtschaftsminister Wüstel auf seinem Rücktritt beharrte und die Hamburger Genossenschaftler, denen das Amt angeboten worden war, ablehnten, wurde nochmals an den Ernährungsminister Schmidt mit der Aufforderung herangetragen, das Reichswirtschaftsamt zu übernehmen.

Blockade gegen Rußland.

In Paris hat der fünfterrat am Sonntag die Aufrechterhaltung der Blockade gegen Rußland beschlossen.

Die Freiheit des Handels.

Es bestätigt sich, daß die Entente die vor Jahren über Deutschland verhängte Hungerblockade aufgehoben hat. Nachdem dieser Beschluß zunächst durch private Mitteilungen aus Ländern der Entente bei uns bekannt geworden war, ist inzwischen auch die Note bekannt geworden, die der derzeitige Leiter des Völkerbundes, Herr Clemenceau, an die deutschen Vertreter in Versailles gerichtet hat und in der er offiziell von dem Ende der Blockade Mitteilung macht.

Gerade in dem Augenblick, wo es scheint, daß sich in wirtschaftlicher Hinsicht eine neue, eine bessere Zeit anbahnt, ist es angebracht, noch einmal kurz auf den schändlichen Hungerkrieg zurückzublicken, den die Entente gegen das gelamte deutsche Volk führte. Es war der frasse Massenmord, den die Staatslenker der uns feindlichen Mächte gegen Deutschland inszenierten. Sie, die sorgsam Aufschau hielten, wo sich irgend eine Tat ereignete, die sich als völkerrechtswidrig registrieren ließ, stellten selbst jede Moral im Leben der Völker untereinander in die Kumpfleimer.

Erzbergers großes Reichsnotopfer.

Einzelheiten über die Höhe der Steuerfähe. — Vermögen bis zu 5000 Mark frei. Erleichterungen für die Zahlung. — Der 31. Dezember 1919 als Stichtag.

Reichsfinanzminister Erzberger gibt die Vorlage über die große Vermögensabgabe der Öffentlichkeit bekannt. Der Gesetzentwurf trägt die Bezeichnung „Gesetz eines Gesetzes über das Reichsnotopfer“.

§ 1 und Leitsatz lautet:
 „Der äußersten Not des Reiches opfert der Reich durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewesende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).“

Abgabepflicht.
 Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches, auf Ausländer, die während des Krieges im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich dauernd des Erwerbs wegen aufhalten. Daneben Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, landwirtschaftliche und ländliche Kreditanstalten, Berg-Gewerkschaften usw. oder auch alle sonstigen juristischen Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Unterschieden, der Abgabe unterworfen werden.

- Abgabefrei sind**
1. die Gliedstaaten;
 2. die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände aller Art;
 3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeindefestungen;
 4. Anstalten, die mangels eigener Mittel vom Reiche, von den Gliedstaaten oder von sonstigen öffentlichen rechtlichen Körperlichkeiten teilweise oder dauernd unterhalten werden;
 5. die Reichsbank;
 6. die Anstalten der reichsgerichtlichen Justiz, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung für Angehörige;
 7. die auf Gegenseitigkeit gegründeten Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken- und Rentenanstalten und ähnlicher Art;
 8. Stiftungen, Anstalten oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten erwerbslosen Personenkreis und ohne Erwerbszweck ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen.

Vermögen.
 Vermögen im Sinne des Gesetzes ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Hypothekenschulden und Schulden und Steuern, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht abgabepflichtigen Vermögenswerten stehen, unberücksichtigt bleiben.
 Zum Vermögen gehört auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Rührungen und Leistungen, ferner nach nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen. Dagegen sind nicht abgabepflichtig Ansprüche aus Witwen-, Waisen- und Pensionen, Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Invalidität auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Wädel und Hausrat, wohl aber Bekleidung, Bezüge und Gegenstände aus edlem Metall, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 2000 Mark übersteigt.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengefasst, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Söhne und Töchter, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 an Kinder oder an deren Abkömmlinge aufgenommen hat, sind dem Vermögen des Abgabepflichtigen hinzuzurechnen. Ausgenommen sind Zuwendungen im Werte von weniger als 1000 Mark, fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des landesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung, Zuwendungen auf Grund eines gesetzlichen Anpruchs und übliche Gelegenheitsgeschenke. Eine Kapitalabfindung, die jemand als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit empfangen hat, ist nicht abgabepflichtig. Die Aktiengesellschaften dürfen weiter abgeben die Aktien für Nachschlagszwecke, deren entsprechende Verwendung gestattet ist, und soweit es sich um Versicherungskonten handelt, die Rücklagen für die Versicherungsumlagen sind für die dem Versicherungen selbst als sogenannte Dividende zurückzuverwendenden Prämienüberschüsse. Die Vergewaltigten, Genesenen usw., die kein Grund- oder Stammkapital haben, dürfen nach näheren aus dem Gesetzentwurf sich ergebenden Vorschriften entsprechende Abzüge machen.

Grundstücke.
 Wenn auch die Bewertung von Grundstücken im allgemeinen nach dem gemeinen Wert zu erfolgen haben wird, so ermäßigt sich das bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Wert nach dem Wert. Bei Baugrundstücken kann der Abgabepflichtige verlangen, daß der gemeine Wert nach eigener Einschätzung festgesetzt wird. In diesem Falle muß aber dem Reiche, dem Staat oder der Gemeinde bis zum 31. Dezember 1920 das Recht eingeräumt werden, das Grundstück für den selbständigen Wert zu schätzen, Zinsen, Kosten und Aufwendungen zu erheben.

Sichttag.
 Der Stichtag für die Ermittlung des Vermögenswertes ist der 31. Dezember 1919.
 Von größtem Interesse ist die Höhe der Abgabe: sie beträgt für die inländischen Aktiengesellschaften usw. für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 vom Hundert des der Abgabe unterliegenden Vermögens. Das bedeutet gegenüber den Abgabepflichtigen eine

wesentliche Ermäßigung, die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, wegen der Doppelbelastung (Gesellschaftssteuer, Aktiendarübersteuerung) berichtigt ist.
 Die für die sonstigen Abgabepflichtigen, d. h. vor allem für Ehepersonen des Ehepaars, vorgesehene Abgabe beträgt

- für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 M. des abgabepflichtigen Vermögens 10 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 50 000 M. 12 v. H.,
- für die angefangenen oder vollen 100 000 M. 15 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 M. 20 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 M. 25 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 M. 30 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 200 000 M. 35 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 500 000 M. 40 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 500 000 M. 45 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 1 000 000 M. 50 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 2 000 000 M. 55 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 2 000 000 M. 60 v. H.,

Die Höhe der Abgaben.
 Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Teil des Vermögens. Bleibt also jemand 50 000 M. Vermögen, so würden nur 45 000 M. abgabepflichtig sein und einer Abgabe von 4500 M. unterliegen. Die Wirkung der Abgabe tritt in der folgenden Übersicht klar in Erscheinung.

Abgabepflichtiges Vermögen	Höhe der Abgaben in Mark	in Proz.
100 000	11 000	11
200 000	26 000	13
300 000	46 000	15,3
400 000	66 000	16,5
500 000	91 000	18,2
600 000	116 000	19,3
700 000	146 000	20,9
800 000	176 000	22,0
900 000	211 000	23,4
1 000 000	246 000	24,6
1 500 000	446 000	29,7
2 000 000	671 000	33,5
3 000 000	1 171 000	39,3
4 000 000	1 721 000	43,3
5 000 000	2 271 000	45,4
6 000 000	2 821 000	47,8
7 000 000	3 371 000	49,6
8 000 000	3 921 000	51,4
9 000 000	4 471 000	53,1
10 000 000	5 021 000	54,2
100 000 000	63 921 000	63,9

Hat der Abgabepflichtige oder haben im Falle der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten beide Ehegatten zwei oder mehrere Kinder, so wird für jedes Kind der Betrag von je 5000 M. von der Abgabe freigestellt.

Zahlung.
 Die Zahlung der Abgabe erfolgt als Rente in der Weise, daß der Abgabebetrag zuzüglich einer am 1. Januar 1920 beginnenden Verzinsung in Höhe von 5 v. H. innerhalb 20 Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen, von denen der erste am 1. Oktober 1920 fällig ist getilgt wird. Für die geschuldeten Rente hat der Abgabepflichtige Sicherheit zu leisten. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, die Rente ganz oder in Teilbeträgen abzulösen. Von diesem Recht wird zur Erparung der Zinsen voraussichtlich weitgehender Gebrauch gemacht werden. Wer bis zum 31. Dezember 1920 die Abgabe nicht zahlen kann, überdies Kriegsanteilsbesitzer und andere Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches in Zahlung geben, und zwar werden der Kriegsanteilsbesitzer ihre fünfprozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwert angeteilt.
 Für die fällige sonstiger Vermögenswerte wird eine Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, die die Grundstücke für die Annahme von Vermögenswerten aufstellt, jedoch die Verpflichtung hat, reichsmündelbare Wertpapiere bis zum 31. Dezember 1920 auf Grund des festgesetzten Steuerfusses anzunehmen.

An Stelle der dreißigjährigen Rente kann auf Antrag des Abgabepflichtigen für den auf den Grundbesitz verhältnismäßig entfallenden Teil der Abgabe eine 50jährige, in das Grundbuch als öffentliche Last einzutragende Rente treten, die den Namen „Reichsnotopfer“ führt.

Strafen.
 Auf Verstöße gegen das Gesetz sind hohe Strafen gelegt. Die Einnahme aus den Tilgungsbeträgen des Reichsnotopfers ist ausschließlich für die Abmilderung der Reichsnot zu verwenden. In dieser Bestimmung kommt das große Ziel zum Ausdruck, das sich die Reichsfinanzverwaltung mit der Erhebung der Reichsnotopfers stellt. Nur durch eine Herabmilderung der Schulden des Reichs, insbesondere keiner schwerden Verpflichtungen kann ein Geländungsprozess herbeigeführt werden, der nicht nur für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch gegenüber dem Auslande, das nach dem Friedensvertrage so große Forderungen an uns stellt, von größter Wichtigkeit ist.

niemand die deutsche Kraft. Wer nie hungern und entbehren gelernt hatte, lernte diese Kunst in 4 1/2 Kriegsjahren und in den 8 Monaten des Waffenstillstandes. Die Kunst der Einschränkung und Entbehrung schloßerte an der monatlich härter wirkenden Hungerplöde. Wenn der Schwächere enger gezogen war, stellte es sich nur zu schnell heraus, daß er immer noch einige Vorräte zu weit war.

Die Arbeit der Entente wurde wirksam unterstützt durch jene Elemente in unserem Vaterlande, deren Gedanke weit genug ist, um auch an unserm Elend noch zu verdienen. Adlerer und Wucherer waren die besten Helfer der Entente, die durchweg Anspruch auf das rote Bündnis der Ehrenlegion Clemenceaus haben. In der gemeinamen Not schloß uns der große demokratische Gedanke, der den letzten Menschen nicht nur an der Oberfläche, sondern auch in seinem tiefsten Innern packte. Prof. Adersbacher hat in einer auf der demokratischen Bezirksversammlung gehaltenen Rede darauf hingewiesen, wie anders man hier in England und besonders in Amerika handelte, wo nicht einmal eine Nationalisierung erforderlich war, weil gemeinsame gleichmäßige Tragung der gemeinamen Not weitgehend Selbstverständlichkeit ist. In Deutschland dagegen trachtete jedermann, der es finanziell ermöglichen konnte, nur danach, seinen möglichst geringen Anteil zu nehmen an der großen Not des Volkes.

Die Zeit der Not ist von uns genommen. Wir werden der Erleichterung auf die Dauer aber nur froh werden können, wenn das ganze Volk von der Erkenntnis befreit ist: Eifrige Arbeit ist bitterste Notwendigkeit. Die Möglichkeit des freien Handels ist gescheitert, ein leerer Rahmen, der durch Arbeit ausgefüllt werden muß. Den großen Wert wird die Freiheit, wieder Waren aus dem Auslande beziehen zu können, erst erhalten, wenn sie durch unangesehene, durch Streiks nicht unnötig gestörte Produktion von Waren genügend ausgenutzt wird. Und sobald ist eine weitere Verbesserung für Erlangung von größeren Vorteilen aus der Herrschaft der Welt für unseren Handel, daß wir der Herrschaft von Schiebern und Wucherern ein Ende bereiten. Das wird bei dem jetzigen Stande der deutschen Wirtschaft, die dem Schleichhandel ungenutzt begünstigt, nicht möglich sein. Um hier zum Ziele zu kommen, ist erforderlich, daß der freie Handel wirklich freie Bahn erhält und die Zwangsverwaltung fällt.

Gewährung erweiterter Autonomierechte an die preussischen Provinzen.

WTB. Berlin, 12. Juli. Die preussische Verwaltung ist stets von dem Gedanken ausgegangen, daß Preußen bereit ist, im Reiche aufzugehen. Da indessen zurzeit der Verletzung zum Antisemitismus durch bundesstaatliche Hemmungen außerhalb Preußens gebindert ist, sucht die preussische Verwaltung den Zusammenhalt des preussischen Staates durch eine zweckmäßigere Gestaltung des Verhältnisses der Zentralverwaltung zu den Provinzen sicherzustellen. Von diesem Gesichtspunkte hat das Staatsministerium in der Sitzung vom 7. Juli beschlossen, einen Gesetzentwurf über die Einräumung erweiterter Selbständigkeitsrechte an die Provinzialverbände einschließlich der Landesverwaltung vorzulegen, um vor deren Ausarbeitung noch keine Durchsetzung zu erwarten. In diesem Gesetz wird dem Provinziallandtag das Recht der Rechtspflege, der Verwaltung der Provinzial- und Kommunalverwaltung eingeräumt, die der Provinzialverwaltung nach den gemachten Erfahrungen ganz besonders am Herzen liegen. Bei den Fragen der Schulverwaltung wird insbesondere an die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und den Gebrauch der Muttersprache in den gemischtsprachigen Landesteilen zu denken haben.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einräumung des provinzialen Statutarrechtes in Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung. Der bisherige Gedanke ist hier, daß der Provinziallandtag durch das Statut einigen Vertretern der breiten Schichten der Bevölkerung eine Beteiligung an der Verwaltung einer Staatsbehörde innerhalb der Provinz, also etwa der Bezirksregierung ermöglichen kann. Diese Vertreter, die bisher in geringer Anzahl organisiert, während periodisch am Orte der staatlichen Behörde, der sie beigegeben sind, zusammenzutreten und an den Vorstand dieser Behörde Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Provinzialverwaltung heranzubringen haben. Dem Provinziallandtag würde es freistehen, die Zusammenfassung und die Art der Wahl dieser Beiräte statutarisch zu bestimmen.

In letzter Linie will der Gesetzentwurf dem Provinzialausschuss das Recht einräumen, vor Befehl der wichtigsten Staatsstellen, d. h. der Stellen der politischen Beamten der Provinz, mit ihrem Votum gehört zu werden.
 Was Oberbesseln betrifft, das bekanntlich zurzeit einen Reglerungsbedarf, aber keine Provinz bildet, so will die Staatsregierung für die Zeit, nachdem die Abstimmung zu einem Verbleiben bei Preußen geführt haben wird, die Bildung einer besonderen Provinz Oberbesseln erwägen. Damit würde auch Oberbesseln von den erweiterten Autonomie-rechten, die der Gesetzentwurf den Provinzen zuerzieren können, Nutzen ziehen können.

Der beschlossene Gesetzentwurf würde der Ausdruck des demokratischen Bewusstseins sein, daß die auf Stammesrechtlich begründeten Provinzen einen lebendigeren Anteil an Gesetzgebung und Verwaltung im Rahmen des Staatsganzen für sich in Anspruch nehmen und damit dem Vaterlande einen wirksameren Halt bieten sollen, als das bei der bisherigen zentralen Organisation der Fall gewesen ist. Der Gesetzentwurf wird etwa so lauten:
 Selbständigkeitsrechte der Provinzialverbände.
 § 1.
 Die Provinzialverbände sind berechtigt, Provinzialstatuten über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. über die Regelung solcher Fragen der Schulverwaltung, welche für die Bevölkerung der einzelnen Provinzen ein besonderes Interesse haben;
 2. über Beförderungen des provinzialen Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verwaltungswesens, soweit die Gesetze Abweichungen gestatten oder auf solche verweisen;
 3. über die Einführung einer zweiten Amtssprache neben der deutschen in gemischtsprachigen Gebieten;
 4. über die Einrichtung von Beiräten, die den staatlichen Behörden innerhalb der Provinz beigegeben sind. Aufgabe